

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der CLADE GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die CLADE GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) vergibt regelmäßig Aufträge in Bezug auf die Erbringung von Forschungs- und Technologieentwicklungsleistungen, Software- und/oder Hardware-Entwicklungsleistungen sowie Kauf und/oder Lizenzierung von Technologie, Schutzrechten, Know-how, Hardware sowie Software (darunter Individual-/ Standardsoftware, Softwaremodule, Schnittstellen, etc.) sowie IT-Lizenzierung- und Serviceleistungen (nachfolgend zusammenfassend „Einkaufsgegenstände“).
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich für den Bezug der Einkaufsgegenstände durch den Auftraggeber. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- 1.3 Jede Beauftragung durch den Auftragnehmer setzt den Abschluss eines Einzelvertrags voraus. Hierzu fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Abgabe eines Angebots auf. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber fristgerecht ein Angebot – gegebenenfalls in dem vom Auftraggeber vorgegebenen Format – zu übermitteln. Der Auftraggeber entscheidet daraufhin über die Vergabe des Auftrags und nimmt bejahendenfalls das Angebot unter Verweis auf diese AEB an.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinem Angebot gemäß Ziffer 1.3 auf etwaige Lücken, Widersprüche und Vorbehalte in Bezug auf vom Auftraggeber vorgegebenen Anforderungen hinzuweisen.

2. Leistungsinhalt und Leistungserbringung

- 2.1 Inhalt und Umfang der Einkaufsgegenstände und der im Zusammenhang hiermit vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sowie relevante Termine und Fristen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag, daneben aus den vom Auftraggeber vorgegebenen Vorgaben (z.B. Guidelines, Manuals, Standards und Arbeitsbedingungen) sowie diesen AEB.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Vertragspflichten gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag, den Vorgaben des Auftraggebers sowie diesen AEB vollumfänglich und fristgerecht zu erfüllen.
- 2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, über den Umfang der Ziffern 2.1 und 2.2 hinaus auch sämtliche nicht ausdrücklich aufgeführten, aber in notwendigem oder denklogischem Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelvertrag stehenden Leistungen vollumfänglich und fristgerecht zu erbringen.
- 2.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er jederzeit die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen und Mittel zur ordnungsgemäßen Durchführung des jeweiligen Einzelvertrags vorhält. Sofern der Auftragnehmer diese Voraussetzungen nicht mehr vollumfänglich erfüllen kann, wird er dies gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen.

- 2.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Subunternehmer und/oder freie Mitarbeiter erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für die Erfüllung seiner Vertragspflichten einzusetzen. Sofern der Auftragnehmer Subunternehmer und/oder freie Mitarbeiter einsetzt, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen und bleibt daneben selbst vollumfänglich zur Vertragserfüllung verpflichtet.
- 2.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer aufzufordern, einen anderen Subunternehmer und/oder freien Mitarbeiter zur Erfüllung der Vertragspflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber einzusetzen, wenn der Auftraggeber anhand entsprechender Tatsachen feststellt, dass der Subunternehmer und/oder freie Mitarbeiter die Vertragspflichten des Auftragnehmers nicht ordnungsgemäß erfüllt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, den entsprechenden Subunternehmer und/oder freien Mitarbeiter unverzüglich qualifiziert zu ersetzen.
- 2.7 Vor der Ablieferung, Installation bzw. Bereitstellung von Technologie, Hardware und/oder Software hat der Auftragnehmer diese anhand aktueller Testverfahren zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese frei von offensichtlichen Mängeln sind.

3. Ablieferung, Abnahme und Gewährleistung

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Vertragspflichten bis zu den im Einzelvertrag vorgesehenen Terminen bzw. der binnen der dort aufgeführten Fristen zu erfüllen und die Einkaufsgegenstände in dem vereinbarten Format dem Auftraggeber auf eigene Gefahr zu übermitteln bzw. bereitzustellen.
- 3.2 Im Fall des Verstreichens vereinbarter Termine bzw. Fristen kommt der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung des Auftraggebers bedarf.
- 3.3 Der Auftraggeber wird die Einkaufsgegenstände, die als Werkleistungen zu qualifizieren sind (z.B. Individualsoftware), auf ihre Vertragsgemäßheit überprüfen und bejahendenfalls die Abnahme erklären.
- 3.4 Sofern geschuldete Werkleistungen durch den Auftragnehmer nicht fristgerecht bzw. vertragsgemäß erbracht werden, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte auf Nacherfüllung, Ersatzvornahme, Aufwendungsersatz, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu.
- 3.5 Sofern vom Auftragnehmer geschuldete Leistungen als Dienstleistungen zu qualifizieren sind, stehen dem Auftraggeber im Fall der Nichterfüllung, verzögerten Leistungserbringung oder Schlechtleistung die im Gesetz vorgesehenen Ansprüche zu.

4. Rechteübertragung und Rechtseinräumung

- 4.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Einkaufsgegenstände, sofern die Parteien keine anderweitige individuelle Vereinbarung treffen, z.B. im Einzelvertrag.
- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber sämtliche gewerblichen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs, etc.) und abgeleiteten Rechte, die im Rahmen der Erfüllung der Einzelaufträge beim Auftragnehmer entstehen oder von diesem erworben werden, im Zeitpunkt ihrer Entstehung bzw. ihres Erwerbs, spätestens jedoch mit der Ablieferung bzw. Bereitstellung etwaiger Einkaufsgegenstände auf den Auftraggeber zu übertragen und alle hierfür erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Der Auftraggeber nimmt diese Rechteübertragung an und ist damit insbesondere berechtigt, jegliche – räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten – Schutzrechte an den Einkaufsgegenständen auf seinen Namen einzutragen und in Anspruch zu nehmen.
- 4.3 Sofern eine Vollübertragung von Rechten nicht möglich ist (z.B. bei Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten etc.), verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber an spezifisch für diesen entwickelten Einkaufsgegenständen (z.B. Individualsoftware, Schnittstellen, etc.) im Zeitpunkt ihrer Entstehung die exklusiven bzw. ausschließlichen, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten, übertragbaren und sublizenzierbaren Nutzungsrechte zur umfassenden Auswertung, insbesondere in allen Offline- und Onlinemedien, einzuräumen.
- 4.4 Die Rechtseinräumung gemäß Ziffer 4.3 umfasst insbesondere die Rechte, die Einkaufsgegenstände in beliebigem Umfang zu nutzen bzw. durch eine beliebig große Anzahl von Anwendern nutzen zu lassen, zu bearbeiten, umzugestalten, weiterzuentwickeln, mit anderen Werken zu verbinden sowie die Einkaufsgegenstände, auch soweit sie bearbeitet und weiterentwickelt wurden, zu archivieren, zu vervielfältigen, zu vertreiben, öffentlich zugänglich zu machen und auf beliebige sonstige Art und Weise auszuwerten (z.B. im Wege von digitalen Vertriebs- und „As-a-Service-Modellen, der Lizenzierung, der Vermietung, des Verkaufs, etc.).
- 4.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, sämtliche physischen Einkaufsgegenstände, die im Rahmen der Einzelverträge entstehen, dem Auftraggeber zu übergeben und diesem hieran das Eigentum zu übertragen. Die Parteien sind sich einig über den Eigentumsübergang.
- 4.6 Soweit der Auftragnehmer Individualsoftware für den Auftraggeber im Zusammenhang mit Einzelverträgen entwickelt, übergibt er dem Auftraggeber bzw. übereignet er diesem mit der Ablieferung bzw. Bereitstellung auch die Quellcodes nebst einer vollständigen Entwicklungs- und Anwendungsdokumentation, jeweils in einem branchenüblichen Format.
- 4.7 Sofern im Zusammenhang mit Einzelverträgen Standardsoftware lizenziert bzw. als SaaS bereitgestellt wird, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einfache, zeitlich auf die Dauer der Zusammenarbeit begrenzte, räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der Software zur umfassenden Nutzung und Auswertung in dem von den Parteien im Einzelvertrag vereinbarten Nutzungsumfang ein.
- 4.8 Die zwingenden Bestimmungen der §§ 69 a. ff. UrhG bleiben unberührt.

- 4.9 Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Open Source Software („OSS“) in die an den Auftraggeber zu erbringenden Einkaufsgegenstände einzubeziehen. Eine Zustimmung setzt – vorbehaltlich der Ermessensentscheidung des Auftraggebers – insbesondere voraus, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorab die Lizenzbestimmungen der OSS, die Gründe für und den Anwendungsbereich des Einsatzes der OSS dem Auftraggeber übermittelt.

5. Freistellung

- 5.1 Der Auftragnehmer sichert zu, im Rahmen der Erfüllung der Einzelverträge alle anwendbaren und einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter zu beachten und nicht zu verletzen.
- 5.2 Der Auftragnehmer sichert zu, Urheber und Leistungsschutzberechtigte in Bezug auf deren Leistungen, die in vom Auftragnehmer an den Auftraggeber vertriebene Einkaufsgegenstände einfließen, angemessen und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zu vergüten.
- 5.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Hinblick auf die Zusicherungen in Ziffern 5.1 und Ziffer 5.2, die Rechteübertragung und Rechtseinräumung in Ziffer 4 sowie die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Einzelverträgen und diesen AEB von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung umfassend frei. Zu den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung zählen auch die Kosten der eingeschalteten Anwälte auf Grundlage eines angemessenen, ort- und branchenüblichen Stundensatzes, der in Bezug auf den Auftraggeber bei Euro 300,00 liegt.
- 5.4 Soweit erforderlich und vom Auftraggeber eingefordert, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter in angemessenem und zumutbarem Umfang auf eigene Kosten, insbesondere durch die Bereitstellung von Informationen und Unterlagen.
- 5.5 Alternativ zur Freistellung wird der Auftragnehmer bei entsprechender Aufforderung durch den Auftraggeber nachträglich die erforderlichen Nutzungsrechte für den Auftraggeber erwerben oder die Einkaufsgegenstände im erforderlichen Umfang austauschen. Etwaige darüber hinaus gehende vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben in diesem Fall unberührt.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für die vertragsgemäße Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrages sowie die Rechteübertragung bzw. Rechtseinräumung gemäß Ziffer 4 die im jeweiligen Einzelvertrag vorgesehene Vergütung. Soweit dies im Einzelvertrag nicht anderweitig geregelt ist, versteht sich die vereinbarte Vergütung als Festpreis.
- 6.2 Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, die Rechteübertragung bzw. Rechtseinräumung gemäß Ziffer 4 sowie alle bei diesem entstandenen Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern (nachfolgend zusammen „externe Kosten“) vollumfänglich abgegolten.

- 6.3 Die Erstattung etwaiger Auslagen, Reisekosten, Drittkosten (z.B. für den Zukauf externer Leistungen) sowie externer Kosten im Sinne von Ziffer 6.2 des Auftragnehmers durch den Auftraggeber setzt eine gesonderte Vereinbarung der Parteien im Einzelvertrag voraus.
- 6.4 Der Auftragnehmer hat über die vereinbarte Vergütung ordnungsgemäße und nachprüfbarerechnungen zu stellen, welche die anfallende Mehrwertsteuer ausweisen.
- 6.5 Die in prüffähiger Form vorzulegenden Rechnungen des Auftragnehmers werden – gegebenenfalls erst nach Abnahme und vorbehaltlich etwaiger Regelungen im Einzelvertrag – 60 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 6.6 Kurswechselrisiken gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Ausgleich etwaiger zusätzlicher auf die Vergütung entfallender (Quellen-)Steuern obliegt dem Auftragnehmer.
- 6.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nur zu, wenn die Forderung des Auftragnehmers anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist und es sich um eine Forderung aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

7. Berichtspflicht und Audit/Inspektion

- 7.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Nachfrage unverzüglich und detailliert Auskunft über den aktuellen Stand der Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrages erteilen.
- 7.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten bis zu zweimal jährlich mit der Überprüfung aller internen Kalkulationsunterlagen, Abrechnungen (auch gegenüber Dritten), Buchprüfungsunterlagen und sonstigen Informationen des Auftragnehmers, welche sich auf die Erfüllung der Einzelverträge beziehen, zu beauftragen („Audit“).
- 7.3 Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten Untersuchungen beim Auftragnehmer und dessen Subauftragnehmern in Bezug auf die Einkaufsgegenstände durchzuführen. Der Auftragnehmer wird hierfür alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht in diese sowie Entwicklungs- bzw. Datenverarbeitungsanlagen gewähren und vertrauliche Interviews mit Mitarbeitern ermöglichen („Inspektion“).
- 7.4 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen über die Ausübung des Audit- bzw. Inspektionsrechts informieren. Der Auftragnehmer wird den Prüfer bzw. Inspizienten zu den üblichen Geschäftszeiten empfangen und diesem alle für die Durchführung der Buchprüfung erforderlichen Unterlagen vorlegen bzw. Einblicke in die entsprechenden Datenverarbeitungsvorgänge, Produktions- und/oder Entwicklungsabläufe gewähren. Sofern das Audit bzw. die Inspektion Abweichungen zu Lasten des Auftraggebers von 3% oder mehr ergibt, trägt der Auftragnehmer die Kosten des Audits bzw. der Inspektion, ansonsten der Auftraggeber.

8. Haftung des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung des Auftraggebers ist in diesem Fall auf den unmittelbaren und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Auftraggebers, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, oder wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer etwas anderes vereinbart ist.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Im Fall des Eintritts höherer Gewalt wird jede Partei für die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt frei von ihrer Leistungspflicht.
- 9.2 Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen Ereignisse außerhalb der Einflussphäre der jeweiligen Partei wie z.B. Streiks, Naturkatastrophen, Feuer, Terrorakte, etc.
- 9.3 Dauert das Ereignis höhere Gewalt mehr als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, das Vertragsverhältnis insgesamt und/oder Einzelverträge außerordentlich fristlos zu kündigen.

10. Laufzeit und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 10.1 Diese AEB gelten bis zum Ablauf bzw. Ende des zeitlich letzten Einzelvertrages.
- 10.2 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung eines Einzelvertrags sowie der Vertragsbeziehung insgesamt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 10.4 Nach Beendigung eines Einzelvertrags hat der Auftragnehmer sämtliche sich in seinem Besitz befindlichen physischen Unterlagen und digital übermittelten Informationen des Auftraggebers unaufgefordert binnen 14 Tagen an diesen zurückzugeben oder in Absprache mit dem Auftraggeber zu vernichten und die Vernichtung binnen der vorgenannten Frist nachzuweisen.

11. Vertraulichkeit

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich während der Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit und darüber hinaus zur Verschwiegenheit über sämtliche Informationen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber, insbesondere in Bezug auf alle abgeschlossenen Einzelverträge. Unter Informationen des Auftraggebers in diesem Sinn fallen alle Pläne, Konzepte, technische Unterlagen, Budgets, Kalkulationen, Know-how, Gutachten, personenbezogene Daten und Unternehmensdaten des Auftraggebers.

- 11.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtung in Ziffer 11.1 gilt nicht,
- soweit die Informationen allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Auftragnehmer zu vertreten hat,
 - soweit die Informationen dem Auftragnehmer bereits vor Offenlegung durch den Auftraggeber bekannt waren,
 - soweit die Informationen vom Auftragnehmer selbst und unabhängig entwickelt worden sind, oder
 - soweit die Informationen dem Auftraggeber rechtmäßig durch Dritte zugegangen sind, die berechtigt sind, die Informationen weiterzugeben,
und soweit die entsprechende Ausnahme vom Auftragnehmer nachgewiesen werden kann.
- 11.3 Der Auftragnehmer hat allen Mitarbeitern, freien Mitarbeiter und/oder Subunternehmern eine im Umfang Ziffer 11.1 und 11.2 entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen.

12. Datenschutz

- 12.1. Soweit der Auftragnehmer für den Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichtet er sich, vorab einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Auftraggeber abzuschließen und alle ihn als Auftragsverarbeiter treffenden vertraglichen und gesetzlichen Regelungen einzuhalten.
- 12.2 Der abzuschließende Auftragsverarbeitungsvertrag bleibt nicht hinter den Regelungen des Musters zurück, das der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Einzelfall auf Wunsch vorlegt.
- 12.3. Soweit der Auftragnehmer Subunternehmer und/oder freie Mitarbeiter einsetzt, verpflichtet er sich zudem, diesen alle Geheimhaltungspflichten wie auch die Pflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die den Auftragnehmer im Verhältnis zum Auftraggeber treffen, aufzuerlegen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

13. Informationssicherheit

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Informationssicherheitsrichtlinien des Auftraggebers einzuhalten. Diese Richtlinien sind regelmäßig vom Auftragnehmer zu überprüfen und anzupassen, um den neuesten Sicherheitsanforderungen zu entsprechen.
- 13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Kontrolle des Zugangs zu sensiblen Informationen zu implementieren und regelmäßig deren Wirksamkeit zu überprüfen, um einen unbefugten Zugriff zu verhindern.
- 13.3 Im Falle eines Sicherheitsvorfalls ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und sofort geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.
- 13.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch alle von ihm beauftragten Unterlieferanten und Subunternehmer die festgelegten Sicherheitsanforderungen einhalten und überwacht die Einhaltung dieser Maßnahmen.

14. Qualitätsmanagement

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Qualitätsrichtlinien des Auftraggebers einzuhalten und diese regelmäßig zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die festgelegten Standards kontinuierlich erfüllt werden.

- 14.2 Der Auftragnehmer unterliegt regelmäßigen Audits und Bewertungen durch den Auftraggeber oder dessen Vertreter, um die Einhaltung der Qualitätsstandards sicherzustellen. Dabei gewährleistet der Auftragnehmer uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Unterlagen und Bereichen.
- 14.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle relevanten Qualitätsaufzeichnungen ordnungsgemäß dokumentiert, gespeichert und auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 14.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, kontinuierlich seine Prozesse zu verbessern, um eine hohe Produktqualität zu gewährleisten und die Kundenzufriedenheit sicherzustellen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis oder Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer auf Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.
- 15.2 Der Auftragnehmer darf das Vertragsverhältnis oder Rechte daraus nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen bzw. abtreten.
- 15.3 Sämtliche Nebenabreden zu jedem Einzelvertrag und diesen AEB bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 15.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen eines Einzelvertrags oder dieser AEB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in rechtlicher, tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt.
- 15.5 Es kommt ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit der Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Stuttgart.